

ALLGEMEINE MONTAGEBEDINGUNGEN A 0-M-4

I. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für die Entsendung unseres Personals zur Durchführung von Arbeiten im Land des Bestellers. Als Land des Bestellers gilt das Land, in dem die Arbeiten durchzuführen sind. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Mitwirkung des Bestellers

- Der Besteller hat uns bei der Beschaffung von Visa, Arbeitserlaubnis, ggf. Steuerbescheinigungen sowie von Auskünften über gesetzliche und behördliche Vorschriften und damit verbundene Steuern und Gebühren zu unterstützen.
- Der Besteller hat uns auf Verlangen jede erforderliche Unterstützung bei der Erfüllung der Zollformalitäten im Hinblick auf die steuer- und abgabefreie Einfuhr und Wiederausfuhr der Ausrüstungsgegenstände und Werkzeuge zu geben.
- Der Besteller hat unser Personal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Montagepersonal über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Er wird uns von Verstößen unseres Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften benachrichtigen.
- Der Besteller hat auf seine Kosten unserem Personal geeignete Dolmetscher an der Montagestelle während der Durchführung des Vertrages zur Verfügung zu stellen.
- Bei Unfall oder Krankheit unseres Personals, die ärztliche Hilfe oder Krankenhausbehandlung erforderlich machen, hat uns der Besteller bei der Beschaffung bestmöglicher ärztlicher Hilfe, Krankenhausbehandlung und Arzneien zu unterstützen, unabhängig davon, ob der Unfall oder die Krankheit während oder außerhalb der Arbeitszeit eintritt.

III. Technische Hilfeleistung des Bestellers

- Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, die gewährleisten muß, daß die Montage unverzüglich nach Anknüpfung unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Dazu gehören u.a.:
 - Fertigstellung des Aufstellungsplatzes mit Fundamenten, Kabelkanälen, Gerüsten, Geländern, Abdeckungen, Verankerungen, Deckendurchbrüchen, usw.
 - Transport der Montageteile zum und am Montageplatz. Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.
 - Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Werkbänke mit Schraubstöcken, Steinschneidmaschinen, Schweißumformer, elektrische und autogene Schweißaggregate) sowie der erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Licht- und Kraftstrom, Nutzwasser, Härte- und Hydrauliköl, Propan- und Ammoniakgas, Härtesalz, Acetylen und Sauerstoff).
 - Bereitstellung der notwendigen geeigneten Montage- und Hilfskräfte (z. B. Rohr- und Montageschlosser, Elektromonteur, Feuerungsmaurer und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Für das Personal des Bestellers übernehmen wir keine Haftung. Ist durch das Personal des Bestellers ein Mangel oder Schaden aufgrund von Leistungen unseres Montageleiters entstanden, so gilt Art. VI.
 - Bereitstellung trockener und abschließbarer Räume zur Aufbewahrung unserer Werkzeuge und Materialien sowie geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume mit Beheizung, Beleuchtung, Waschelegenheit, sanitären Einrichtungen und Erster Hilfe für unser Personal.
- Kommt der Besteller seiner Verpflichtung zur technischen Hilfeleistung nicht nach, so sind wir nach Anknüpfung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

IV. Montagefrist, Gefahrtragung

- Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.
- Verzögert sich die Montage z. B. durch Arbeitskonflikte, Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeinen Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkungen des Energieverbrauchs oder durch sonstige Umstände, die von uns nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller.
- Verzögert sich die Montage oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so hat der Besteller alle daraus resultierenden Kosten, insbesondere für Wartezeit und für weitere erforderliche Reisen des Montagepersonals, zu tragen.

V. Abnahme

- Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels auf unsere Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher

Mangel vor, so kann der Besteller die Annahme nicht verweigern, wenn wir unsere Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennen.

- Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit der Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
- Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VI. Gewährleistung

- Nach Abnahme der Montage haften wir für Mängel der Montage, die innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluß aller anderen Ansprüche des Bestellers in der Weise, daß wir die Mängel zu beseitigen haben. Der Besteller hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, verjährt in 6 Monaten vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Anzeige an. Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- Wir haften nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzu rechnen ist.
- Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- Wenn durch unser Verschulden eine uns gesetzte, angemessene Nachfrist für die Mängelbeseitigung verstreicht oder die Mängelbeseitigung wegen Unmöglichkeit oder unser Unvermögen unterbleibt, so hat der Besteller ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller nach Anknüpfung vom Vertrag zurücktreten.

VII. Haftungsbeschränkung

Der Besteller kann, soweit ein derartiger Ausschluß von Ansprüchen und Rechten gesetzlich zulässig ist, über die ihm in den vorstehenden Bestimmungen zugestanden Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, ins besondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus unerlaubter Handlung oder sonstigen Rechten wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen uns geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

VIII. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne unser Verschulden die von uns bereitgestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

IX. Montagepreis

Die Vergütung für die Entsendung unseres Montagepersonals wird gemäß Anhang nach den zum Zeitpunkt der Montage gültigen Entgeltsätzen nach Zeitaufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

1. Ablösung von Personal

Wird die Ablösung unseres Personals aus einem nicht von uns zu vertretenden Grund notwendig, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Besteller in Rechnung gestellt.

Montagelöhne und Auslösung werden auch für die Dauer einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit berechnet, sofern eine Rückreise nicht möglich ist. Arzt- und Krankenhauskosten gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers. Evtl. Kostenerstattungen der Krankenversicherung des Personals werden dem Besteller gutgeschrieben, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, den der Besteller tatsächlich für den Krankheitsfall bezahlt hat. Während der Dauer eines Krankenhausaufenthalts ermöglicht sich die Auslösung auf ein Drittel des Normalsatzes, zuzüglich Kosten der Unterkunft (Hotel), falls solche noch entstehen. Die Kosten eines infolge Krankheit notwendigen Personalaustausches trägt der Besteller bei arbeitsbedingter Krankheit ganz, bei sonstiger Krankheitsursache zur Hälfte; diese Regelung gilt entsprechend für den Todesfall mit der Maßgabe, daß anstelle der Rückreisekosten die Überführungskosten treten.

Der Fall einer arbeitsbedingten Quarantäne steht dem Krankheitsfall gleich.

2. Regionale Vorschriften

- Steuern, Soziallasten und Abgaben, die wir in dem Land, in dem die Montage durchgeführt wird, zu entrichten haben, werden dem Besteller in Rechnung gestellt.
- Arbeitsgenehmigungen, Ausweise o.ä. für unser Personal beschafft der Besteller auf seine Kosten.
- Ändern sich nach Abgabe des Angebots infolge einer Änderung der gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften die Montagekosten, wird der Montagepreis entsprechend angepaßt.

3. Fälligkeit der Rechnungen

Unsere Montagerechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Die Abrechnung der Montageleistungen erfolgt nach unserem Ermessen wöchentlich, monatlich oder nach Beendigung der Montage.

X. Gerichtsstand

Für die Auslegung und Durchführung des Vertrages ist deutsches Recht maßgebend. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind die Gerichte unseres Hauptsitzes zuständig. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.